Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement

Dienst für Pflege und Entwicklung

Konzept Aufsicht und Bewilligung für private Spitex-Organisationen im Kanton St.Gallen

09.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1	**Einleitung**	**4**
1.1	Grundlagen der Verantwortlichkeiten	4
1.2	OKP-Zulassung Spitex-Organisationen	4
1.3	Weitere rechtliche Grundlagen	4
2	**Dienstleistungsangebote Spitex-Organisationen**	**5**
2.1	Leistungen der OKP	5
2.2	Weitere Dienstleistungen	6
3	**Bewilligungsvoraussetzungen**	**6**
3.1	Räume und Ausstattung	6
3.2	Qualifikation und Menge des Personals	6
3.3	Fachliche Leitung	7
3.4	Qualitätssicherung	7
3.5	Sorgfältige und wirtschaftliche Tätigkeit	7
3.6	Betriebshaftpflichtversicherung	7
3.7	Bestimmung des Tätigkeitsbereichs	8
3.8	Bedarfsabklärung und Pflegeplanung	8
4	**Bewilligungsverfahren**	**8**
4.1	Gesuchstellung	8
4.1.1	Gesuchstellung nach Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM)	8
4.1.2	Bewilligung in-House-Spitex	8
4.2	Prüfung der Bewilligungskriterien	9
4.3	Dauer des Bewilligungsverfahrens	9
4.4	Befristung der Betriebsbewilligung	9
4.5	Bewilligungsänderungen	9
4.6	Gebühren	10
5	**Aufsicht**	**11**
5.1	Grundsatz	11
5.1.1	Aufsicht bei Bewilligung nach BGBM	11
5.1.2	Aufsicht In-House-Spitex	12
5.2	Jährliches Reporting	12
5.3	Prüfung und Bewertung / Einstufung Ampelsystem	13
5.4	Aufsichtsbericht	13
5.5	Allfällige Abklärungen	13

5.6 Gebühren 14

1 Einleitung

Die spitalexterne Pflege (Spitex) ist ein zentraler Bestandteil der Gesundheitsversorgung und ermöglicht es betreuten Personen, möglichst lange selbstständig und unabhängig zu Hause zu leben. Die Spitex-Leistungen richten sich an Personen aller Altersgruppen, die infolge von Erkrankungen, Unfall, körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen, altersbedingten Einschränkungen, Mutterschaft oder psychischen Belastungen, auf Pflege zu Hause angewiesen sind.

Dieses Konzept standardisiert den Prozess der Aufsicht und Bewilligung der privaten Spitex-Organisationen im Kanton St.Gallen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen entsprechend der definierten Verantwortlichkeiten erfolgt.

1.1 Grundlagen der Verantwortlichkeiten

Gemäss Art. 23 des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1; abgekürzt GesG) sorgen die Gemeinden für die Hilfe und Pflege zu Hause, soweit diese Aufgabe nicht durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften/Anstalten oder Private erfüllt wird. Somit können die Gemeinden die Leistungen der ambulanten Pflege selbst erbringen oder an öffentliche/private Anbieter – mit oder ohne Abschluss einer Leistungsvereinbarung – übertragen.

Bezüglich der Bewilligung benötigen diejenigen Spitex-Organisationen, welche keine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen haben, eine Betriebsbewilligung (Art. 51 GesG; Art. 26 Abs. 1 VEG). Die Bewilligungsvoraussetzungen sowie der Prozess der Bewilligung sind in der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege (sGS 325.11; abgekürzt VEG) beschrieben.

Im Rahmen der Aufsicht übernimmt das Gesundheitsdepartement die Aufsichtsfunktion nach Art. 38 KVG für alle privaten Spitex-Organisationen ohne Leistungsvereinbarung und überprüft die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen. Hierzu können Kontrollen und Inspektionen durchgeführt werden (Art. 2 VEG).

1.2 OKP-Zulassung Spitex-Organisationen

Spitex-Organisationen benötigen entsprechend Art. 36 KVG eine kantonale Zulassung zur Leistungserbringung und -abrechnung von Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Die erforderlichen Zulassungskriterien sind in Art. 51 KVV beschrieben und werden im Prozess der Bewilligung und Aufsicht geprüft. Aktuell können nicht gänzlich alle Kriterien erfüllt werden, da z.B. noch keine Qualitätsverträge bestehen. Bei Erfüllung der aktuell erfüllbaren Kriterien wird der Spitex-Organisation eine formelle OKP–Zulassung erteilt.

1.3 Weitere rechtliche Grundlagen

Folgend werden weitere, im allgemeinen oder spezifischen Zusammenhang zur ambulanten Langzeitpflege stehende rechtliche Grundlagen erwähnt:

Ebene Bundesgesetzgebung:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10);
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102);
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31);
- Bundesgesetz über den Binnenmarkt, (SR 943.02; abgekürzt BGBM);
- Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG, SR 811.21);

- Verordnung über die Anerkennung ausländischer und die Gleichstellung inländischer Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung, GesBAV, SR 811.214);
- Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (SR 811.22);
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30);
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301);
- Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11);
- Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1).

Ebene kantonale Gesetzgebung:
- Gesundheitsgesetz (GesG, sGS 311.1);
- Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege (sGS 325.11; abgekürzt VEG);
- Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege (sGS 312.1; abgekürzt VBG);
- Gesetz über die Pflegefinanzierung (PFG, sGS 331.2);
- Verordnung über die Pflegefinanzierung (sGS 331.21).

Ebene kantonale Konzepte:
- Konzept Palliative Care des Kantons St.Gallen;
- Demenzkonzept des Kantons St.Gallen.

Weitere Grundlagen:
- Advance Care Planning (ACP)-Konzept;
- Qualitätsmanual des Spitex Verbandes Schweiz;
- Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege, ZHAW;
- Regeln der Guten Abgabepraxis für Heilmittel, Kantonsapothekervereinigung Schweiz;
- Spitex Bedarfsabklärung;
- interRAI: Ein einheitliches Bedarfsabklärungsinstrument der Spitex.

2 Dienstleistungsangebote Spitex-Organisationen

Spitex-Organisationen erbringen vielseitige Dienstleistungen für die Klientinnen und Klienten sowie weitere Anspruchsgruppen. Folgend werden diese kategorisiert dargestellt.

2.1 Leistungen der OKP

Die Kernaufgabe von Spitex-Organisationen bildet die pflegerische Unterstützung der Klientinnen und Klienten entsprechend der Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 KLV, welchen eine Bedarfsermittlung nach Art. 8a KLV vorausgeht. Die Pflegefinanzierung wird entsprechend dem Gesetz und der Verordnung über die Pflegefinanzierung umgesetzt. Mit einer vorhandenen Betriebsbewilligung und OKP-Zulassung können folgende Leistungen erbracht werden:

- Ambulante Pflege;
- Tages- und/oder Nachtstrukturen;

- Akut- und Übergangspflege (AÜP).

2.2 Weitere Dienstleistungen

Im Rahmen der ambulanten Pflege und Betreuung erbringen Spitex-Organisationen zusätzlich Leistungen, welche nicht als OKP-Leistungen definiert sind. Die Finanzierung erfolgt hierbei entweder durch die Klientinnen oder Klienten selbst, über die Zusatzversicherung oder die Gemeinde (als der Bevölkerung zugängliches Gratisangebot). Dies können z.B. folgende Leistungen sein:

- Betreuung zu Hause;
- Unterstützung der Haushaltsführung (Hilfe zu Hause);
- Beratung der Öffentlichkeit in Gesundheitsfragen;
- Mahlzeitendienst;
- Notrufdienst;
- Transportdienst;
- Entlastungsdienst;
- Mütter- und Väterberatung.

3 Bewilligungsvoraussetzungen

Anhand der rechtlichen Grundlagen benötigen lediglich die Spitex-Organisationen ohne eine Leistungsvereinbarung eine Betriebsbewilligung. Die Bewilligungsvoraussetzungen sowie die wesentlichen Schritte der Bewilligung sind in der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege (sGS 325.11; abgekürzt VEG) beschrieben. Folgend werden diese Kriterien aufgeführt.

3.1 Räume und Ausstattung

Entsprechend Art. 6 Abs. 2 Bst. a VEG muss die Spitex-Organisation über die für das Leistungsangebot notwendigen Räume und Ausstattungen verfügen. Dieser Punkt ist im Betriebskonzept aufzuführen. Je nach Art der Leistungserbringung bestehen dabei Unterschiede.

3.2 Qualifikation und Menge des Personals

Entsprechend Art. 6 Abs. 2 Bst. b VEG muss die Spitex-Organisation genügend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl beschäftigen. Basierend auf dem prognostizierten oder effektiv erbrachten Leistungsvolumen der OKP kann berechnet werden, wieviel Vollzeitstellen (VZÄ) im Bereich Pflege mindestens vorhanden sein müssen. In Bezug auf die mindest-notwendige Qualifikation gilt:

- Leistungen der Abklärungen, Beratung und Koordination (KLV- A- Leistungen) bedürfen eines Diplomabschlusses HF/FH oder einer gleichwertigen Anerkennung eines ausländischen Abschlusses;
- Leistungen der Untersuchung und Behandlung (KLV- B- Leistungen) bedürfen mindestens eines Abschlusses auf Sekundarstufe 2 (EFZ) in Pflege oder Betreuung oder einer gleichwertigen Anerkennung eines ausländischen Abschlusses. Ebenfalls können diese Leistungen von Personen erbracht werden, die die entsprechende Kompetenz in einer nicht-pflegerischen formalen Bildung erworben haben (z.B. Medizinische Praxisassistentin);
- Leistungen der Grundpflege (KLV- C- Leistungen) bedürfen mindestens eines anerkannten Kurses Pflegehilfe.

Zur Berechnung der erforderlichen Menge und Qualifikation des Personals stellt das Gesundheitsdepartement die Vorlage «Mindeststellendotation Spitex-Organisationen» zur Verfügung.

3.3 Fachliche Leitung

Entsprechend Art. 6 Abs. 2 Bst. c VEG muss die Spitex-Organisation die fachliche Leitung bezeichnen. Zudem bedarf die Ausübung eines Gesundheitsberufes in eigener fachlicher Verantwortung einer Bewilligung des Kantons. Diesbezüglich hat das Gesundheitsdepartment des Kantons St.Gallen in Ausführung von Art. 11 GesBG definiert, dass in den Spitex-Organisationen die fachverantwortliche Leitung und deren Stellvertretung pro Standort eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) benötigen.

3.4 Qualitätssicherung

Entsprechend Art. 6 Abs. 2 Bst. d VEG muss die Spitex-Organisation über eine geeignete Qualitätssicherung verfügen. Die Spitex-Organisationen können ihr internes Qualitätsmanagementsystem (QMS) frei wählen. Sie müssen jedoch Standards und die Qualitätsindikatoren im QMS implementieren und nachweisen können.

Als orientierendes Instrument dient das Qualitätsmanual von Spitex Schweiz[1]. Das Qualitätsmanual ist ein Regelwerk für die Betriebsführung und umfasst alle Qualitätsaspekte einer Spitex-Organisation. Besonderes Gewicht wird auf diejenigen Aspekte der Spitex-Organisation gelegt, welche die Qualität der Leistungen beeinflussen. Das Qualitätsmanual dient als Basis für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements in einer Spitex-Organisation. Es obliegt jeder Organisation zu beurteilen, ob die Standards und Indikatoren des Qualitätsmanual für sie relevant sind, erfüllt werden und welche Verbesserungen erforderlich sind. Für die Qualitätssicherung geht es sodann primär um Massnahmen, wie die Spitex-Organisation die Inhalte und Erkenntnisse des Manuals praxisbezogen und strukturiert in den Alltag integriert.

3.5 Sorgfältige und wirtschaftliche Tätigkeit

Entsprechend Art. 6 Abs. 2 Bst. e VEG muss die Spitex-Organisation eine sorgfältige, nach den anerkannten Grundsätzen des Berufs, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit ausgerichtete Tätigkeit gewährleisten. Dies tangiert in Anlehnung an die Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege (VBG) vor allem folgende Punkte:

- kompetenzgerechter Einsatz des Personals (vgl. Art. 26 Abs. 2 Bst. e VEG);
- Schweige- und Sorgfaltspflicht;
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht;
- Informationspflicht gegenüber den Klientinnen und Klienten;
- Überweisung bei Notwendigkeit von medizinischer Abklärung oder Behandlung;
- Benachrichtigung für meldepflichtige Krankheiten.

3.6 Betriebshaftpflichtversicherung

Entsprechend Art. 6 Abs. 2 Bst. f VEG muss die Spitex-Organisation eine der Art und dem Risiko angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Diese muss nach Art. 7 Abs. 2 Bst. e eine Deckungssumme von wenigstens 3 Mio. Franken je Einzelfall und wenigstens 5 Mio. Franken je Jahr beinhalten.

[1] https://www.spitex-instrumente.ch/qualitaetsmanual/uebersicht

3.7 Bestimmung des Tätigkeitsbereichs

Entsprechend Art. 26 Abs. 2 Bst. d VEG muss die Spitex-Organisation ihren Tätigkeitsbereich örtlich, zeitlich und sachlich klar bestimmen. Dies ist im jeweiligen Betriebskonzept festzuhalten.

3.8 Bedarfsabklärung und Pflegeplanung

Entsprechend Art. 30 VEG muss die Spitex-Organisation das Bedarfsermittlungsinstrument RAI-Home-Care verwenden, so mal sie nicht auf ein Fachgebiet spezialisiert ist (vgl. Art. 12 Verordnung über die Pflegefinanzierung). Ebenfalls ist eine Pflegeplanung zu führen. Die entsprechenden Grundsätze der Spitex-Organisation sind konzeptionell festzuhalten.

4 Bewilligungsverfahren

Folgend werden die Prozessschritte für bewilligungspflichtige Spitex-Organisationen beschrieben.

4.1 Gesuchstellung

Das Gesuch um eine Betriebsbewilligung sowie OKP-Zulassung wird von der Trägerschaft online über das Medportal (www.medportal.sg.ch) mit allen erforderlichen Dokumenten nach Art. 7 Abs. 2 VEG eingereicht. Zu beachten ist, dass das Gesuch nur vollständig eingereicht werden kann und somit alle Nachweise bestehen müssen. Es ist z.B. nicht möglich, ein Gesuch zu stellen, wenn die fachverantwortliche Leitung noch nicht rekrutiert wurde oder noch keine Berufsausübungsbewilligung besteht.

4.1.1 Gesuchstellung nach Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM)

Gemäss Art. 2 Abs. 4 BGBM muss eine Spitex-Organisation, welche bereits eine Bewilligung in einem anderen Kanton besitzt, ihre Tätigkeit ebenfalls im Kanton St.Gallen ausüben dürfen. Jedoch benötigt es auch in diesem Falle eines Gesuches um Erteilung einer Betriebsbewilligung, wenn keine Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde vorliegt. Das Gesuch wird in einem vereinfachten Verfahren bearbeitet.

Für die ganzheitliche Beurteilung und das Ausstellen der Betriebsbewilligung ist es grundsätzlich optimal, wenn die betreffende Spitex-Organisation auch bei einem Gesuch nach BGBM die vollständigen Unterlagen einreicht. Auf begründeten Wunsch können die erforderlichen Unterlagen auf die folgenden Angaben und Dokumente reduziert werden:

- Erforderliche Angaben zur Identifikation des Betriebes
- Sämtliche Kopien der Betriebsbewilligungen anderer Kantone
- Organigramm und Stellenplan für die Leistungserbrignung im Kanton St.Gallen
- Angaben zum Dienstleistungsangebot im Kanton St.Gallen (Leistungsspektrum und Zielgruppe)

4.1.2 Bewilligung in-House-Spitex

Private Pflegeheime ohne eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde benötigen für den Betrieb einer in-House-Spitex eine Betriebsbewilligung als Spitex-Organisation. Aktuell sind auch für Pflegeheime mit einer in-House-Spitex aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen die nachfolgenden Schritte zum Erhalt der Betriebsbewilligung als Spitex-Organisation erforderlich. Eine zukünftige Vereinheitlichung der beiden Betriebsbewilligungen ist vorgesehen und wird nach dem Erlass des totalrevidierten Gesundheitsgesetzes geprüft.

4.2 Prüfung der Bewilligungskriterien

Nach Einreichung des Gesuchs um eine Betriebsbewilligung und OKP-Zulassung wird die Prüfung der Bewilligungskriterien anhand der eingereichten Unterlagen realisiert. Bei Unklarheiten nimmt die prüfende Fachperson Kontakt mit der Trägerschaft auf. Erfüllt die Trägerschaft die Kriterien, wird eine Betriebsbewilligung sowie OKP-Zulassung ausgestellt.

4.3 Dauer des Bewilligungsverfahrens

Unter Voraussetzung, dass die betreffenden Gesuche vollständig eingereicht werden, ist mit folgender maximalen Dauer des Bewilligungsverfahrens zu rechnen:

- Allfällige Beantragung Berufsausübungsbewilligung für fachverantwortliche Leitung und deren Stellvertretung: bis zu 8 Wochen;
- Prüfung der Bewilligungskriterien und Erstellung Betriebsbewilligung sowie OKP-Zulassung: bis zu 12 Wochen.

4.4 Befristung der Betriebsbewilligung

Gemäss Art. 8 VEG wird die Betriebsbewilligung für längstens zehn Jahre erteilt. Eine Erstbewilligung wird in der Regel auf ein bis fünf Jahre befristet. Ausschlaggebend für die Befristung der Erstbewilligung sind folgende Kriterien:

- Vollständigkeit der Unterlagen und Nachweise
- Umfang der Konzepte
- Strukturen der Organisation und Fachpersonen
- Personalstand
- Leistungsspektrum

Verlängerungsgesuch sind spätestens 12 Wochen vor Ablauf der Bewilligung einzureichen. Die Verlängerungsdauer orientiert sich sodann an folgenden Kriterien:

- Einhaltung sämtlicher Meldepflichten
- Rechtzeitige Einreichung des Gesuchs
- Berufsausübungsbewilligung aller bewilligungspflichtigen Personen
- Vollständigkeit der Unterlagen und Nachweise
- Erfüllung Mindeststellendotation
- Beanstandungen und aufsichtsrechtliche Hinweise

4.5 Bewilligungsänderungen

Die folgenden Änderungen bedürfen nach Art. 9 VEG einer Meldung an das Gesundheitsdepartement und führen entweder zu einer Mutation oder Aufhebung der bestehenden Betriebsbewilligung oder zu einer neuen oder zusätzlichen Betriebsbewilligung. Je nach Situation ist eine erneute Prüfung der tangierenden Bewilligungskriterien notwendig:

Ereignis	Massnahme
Betriebsaufgabe	Aufhebung der Betriebsbewilligung.
Wechsel der Trägerschaft	Neue Betriebsbewilligung

	• Neue Gesuchstellung und Prüfung der Bewilligungskriterien.
Änderung des Betriebsnamens	Anpassung der Betriebsbewilligung • Information der Trägerschaft zur Anpassung des Betriebsnamens.
Änderung des Standorts	Anpassung der Betriebsbewilligung • Überprüfung Kriterium Räume und Ausstattung.
Zusätzlicher Standort im Kanton St.Gallen	Zusätzliche Betriebsbewilligung • Neue Gesuchstellung und Prüfung der Bewilligungskriterien.
Änderung des Leistungsangebots	Anpassung der Betriebsbewilligung • Überprüfung der Kriterien in Bezug auf das veränderte Leistungsangebot.
Wechsel der Geschäftsführung, fachverantwortlichen Leitung, Stellevertretung der fachverantwortlichen Leitung	keine Anpassung der Betriebsbewilligung • Prüfung der Qualifikation und Berufsausübungsbewilligung.

4.6 Gebühren

Folgende Gebühren werden für die Erteilung oder die Mutation einer Betriebsbewilligung erhoben (Auszug aus der internen Gebührenübersicht):

Thema / Dienstleistung	Gebühr in CHF	Quelle
Betriebsbewilligung (BB) private Spitex-Organisation ohne LV: - keine Nachreichung von Unterlagen nötig - keine wiederholte Auskunft erforderlich - keine wiederholte Nachfrage notwendig	- 800: bis 5 Mitarbeitende - 1'000: ab 6 Mitarbeitenden	Ziff. 03 GebTG
Betriebsbewilligung (BB) private Spitex-Organisation ohne LV nach BGBM: - keine Nachreichung von Unterlagen nötig - keine wiederholte Auskunft erforderlich - keine wiederholte Nachfrage notwendig	kostenlos	
Mutation BB private Spitex-Organisation ohne LV: - keine Nachreichung von Unterlagen nötig - keine wiederholte Auskunft erforderlich - keine wiederholte Nachfrage notwendig	200	Ziff. 10.01 GebT

OKP-Zulassung in Verbindung mit BB-Gesuch	250	Ziff. 21bis GebTG
OKP-Zulassung ohne Verbindung mit BB-Gesuch	500	Ziff. 21bis GebTG
Zuschläge		
Zusätzlicher Aufwand (Unterlagen nach-fordern, Fristsetzung, umfangreiche Auskünfte schriftlich/telefonisch)	50-100	Ziff. 03 GebTG

5 Aufsicht

Folgend wird beschrieben, wie das Gesundheitsdepartement, Dienst für Pflege und Entwicklung, die Aufsichtsfunktion für Spitex-Organisationen mit einer Erstbewilligung im Kanton St.Gallen umsetzt.

5.1 Grundsatz

Die Erfüllung der Bewilligungskriterien kann mittels verschiedener Massnahmen überprüft werden. Der Dienst für Pflege und Entwicklung legt Wert auf eine regelmässige und standardisierte Aufsicht. Demzufolge wird bei allen bewilligungspflichtigen Spitex-Organisationen eine jährliche Dokumenten-Aufsicht auf Basis eines standardisierten Reportings realisiert (vgl. Art. 31 VEG). Nach Prüfung der erhaltenen Unterlagen stuft die prüfende Person die Spitex-Organisation in ein Ampelsystem ein. Je nach Bewertung folgen daraufhin der Abschluss oder weitere Aufsichtsmassnahmen mit allfälligem Aufsichtsbesuch.

5.1.1 Aufsicht bei Bewilligung nach BGBM

Die Aufsicht bei vorhandener Bewilligung nach BGBM richtet sich grundsätzlich nach den Kriterien des erstbewilligenden Kantons. Um eine Einschätzung über die generelle Betriebsführung realisieren zu können, behält sich der Kanton St.Gallen vor, bei Bedarf den aktuellen Aufsichtsbericht des erstbewilligenden Kantons einzufordern. Sollten in diesem Aufsichtsverfahren

Mängel ersichtlich sein, kann der Kanton St.Gallen die Daten und/oder Unterlagen in Bezug auf die Leistungserbringung im Kanton St.Gallen einfordern. Das weitere Vorgehen richtet sich nach der individuellen Einschätzung der Sachlage, orientiert sich jedoch an den definierten Massnahmen bei Feststellung von kritischen Mängeln (siehe 5.5).

5.1.2 Aufsicht In-House-Spitex

Um Doppelspurigkeit zu vermeiden, wird die Aufsicht der in-House-Spitex im Rahmen der Pflegeheimaufsicht durchgeführt. Hierfür finden sich die relevanten Inhalte zur Beurteilung der in-House-Spitex in den Dokumenten der Mindeststellendotation Pflegeheime sowie die Selbstevaluation Pflegeheime.

5.2 Jährliches Reporting

Für das jährliche standardisierte Reporting werden die betreffenden Spitex-Organisationen seitens Dienst für Pflege und Entwicklung angeschrieben und aufgefordert, folgende Unterlagen einzureichen:

- Mindeststellendotation der letzten 12 Monate mittels kantonaler Vorlage «Mindeststellendotation Spitex-Organisationen»
- Selbstevaluation mittels kantonaler Vorlage «Selbstevaluation Spitex-Organisationen»
    - Die Selbstevaluation fragt eine Auswahl der Bewilligungskriterien sowie deren Umsetzung ab.
    - Für die Selbstevaluation können jährliche Schwerpunkte und zusätzliche Fragen definiert werden.
    - Je nach Schwerpunktauswahl werden allenfalls konzeptionelle Grundlagen eingefordert.

Zur optimalen Verteilung der Ressourcen und zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Aufsichtszyklus erfolgt die Durchführung des Reportings in den Quartalen 2–4 unter Berücksichtigung der Wahlkreise. Diese Planung ermöglicht eine gleichmässige Verteilung der Aufsichtsaktivitäten über das Jahr hinweg und schafft Transparenz für die Organisationen hinsichtlich der voraussichtlichen Prüfzeiträume.

Quartal	Wahlkreis	Zu prüfender Zeitraum	Einfordern Unterlagen – Einreichen bis – Bericht bis
2. Quartal	St.Gallen	1. April – 31. März	Mitte April – Mitte Mai – Ende Juni
3. Quartal	See-Gaster	1. Juni – 31. Mai	Mitte Juni – Mitte Juli – Ende September
4. Quartal	Rorschach Rheintal Werdenberg Sarganserland Toggenburg Wil	1. September – 31. August	Mitte September – Mitte Oktober – Ende Dezember

5.3 Prüfung und Bewertung / Einstufung Ampelsystem

Für die Prüfung und Bewertung verwendet der Dienst für Pflege und Entwicklung eine standardisierte Checkliste, mit welcher die Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Relevanz der einzelnen Prüfthemen dokumentiert werden kann. Die Kriterien werden sodann anhand folgender Bewertung geprüft.

Ampel-Bewertung	Bedeutung	Konsequenz
🔴 Rot: Kritischer Mangel	Essentielles Kriterium wird nicht erfüllt. Die Mindestqualität kann mittelfristig nicht eingehalten werden.	Zeitnahen Aufsichtsbesuch planen.
🟡 Gelb: Wesentlicher Mangel	Einzelnes Kriterium wird nicht erfüllt. Die Mindestqualität kann kurzfristig nicht eingehalten werden.	Klärungsfragen stellen; Einforderung weiterer Unterlagen; Stellungnahme mit Massnahmenplan einfordern.
🟢 Grün: Kein Mangel	Kriterium wird erfüllt oder knapp erfüllt.	Keine; Allenfalls Empfehlungen aussprechen.

5.4 Aufsichtsbericht

Nach Prüfung und Bewertung der Unterlagen erhält die Spitex-Organisation eine offizielle Rückmeldung durch den Dienst für Pflege und Entwicklung. Diese Rückmeldung umfasst eine transparente Mitteilung der Ergebnisse und etwaiger Feststellungen und dient als Grundlage für allfällig weitführende Massnahmen (siehe Ampelsystem). Ziel ist es, den Organisationen zeitnah Klarheit über den Stand der Beurteilung zu geben.

5.5 Allfällige Abklärungen

Je nach Bewertung der Kriterien sind Abklärungen der Aufsicht notwendig, um den Sachverhalt differenziert beurteilen zu können und nachfolgend die Beseitigung festgestellter Mängel anzuordnen. Sollten festgestellte Mängel wiederholt auftauchen oder die angeordnete Beseitigung nicht umgesetzt werden, sind sanktionierende Massnahmen in Betracht zu ziehen. Folgend werden einige Beispielszenarien aufgeführt (Auflistung nicht abschliessend).

Sachverhalt	Bewertung	Mittel
Einhaltung der Mindestanforderungen kann aus den Unterlagen nicht eindeutig festgestellt werden.	🟡 Gelb	Klärungsfragen stellen, weitere Unterlagen einfordern.

Selbstevaluation: Kriterium bezüglich Berufsausübungsbewilligung wird nicht erfüllt.	🔴 Rot	Aufsichtsbesuch planen.
Mindeststellendotation: keine Angaben unter den nicht operativen Funktionen.	🟡 Gelb	Klärungsfragen stellen.
Mindeststellendotation: VZÄ- oder Grade-Mix-Vorgabe wird im Durchschnitt knapp erfüllt (< +1 VZÄ), aber mehrere einzelne Monate werden nicht erfüllt.	🟢 Grün	Empfehlung aussprechen.
Mindeststellendotation: VZÄ- und/oder Grade-Mix-Vorgabe wird im Durchschnitt nicht erfüllt.	🔴 Rot	Aufsichtsbesuch planen und Stellenplan/Dienstplan einfordern.

Nachfolgend wird aufgeführt, welches Vorgehen angedacht ist, sollten kritische Mängel erstmalig festgestellt werden bzw. die angeordnete Beseitigung nicht umgesetzt werden.

Ereignis	Massnahme
Erstmalige Feststellung kritischer Mängel	• Aufsicht und Trägerschaft definieren und protokollieren Massnahmen, die zur Beseitigung der Mängel führen; • Aufsicht ordnet Zeitpunkt an, zu welchem die Mängel beseitigt sein müssen; • Aufsicht zeigt Massnahmen auf, welche bei fehlender Beseitigung der Mängel umgesetzt werden.
Fehlende Beseitigung der Mängel	• Trägerschaft nimmt Stellung zur fehlenden Beseitigung; • Aufsicht bewertet die Stellungnahme; • Aufsicht kann die Befristung der Betriebsbewilligung auf 1 Jahr verfügen; • Aufsicht kann Auflagen verfügen; • Trägerschaft wird über Sanktionsmassnahmen informiert, falls die Auflagen nicht erfüllt werden.
Sanktionen bei Nichterfüllung der Auflagen	• Trägerschaft nimmt Stellung zur Nichterfüllung der Auflagen; • Aufsicht bewertet die Stellungnahme; • Aufsicht kann die Anpassung der Betriebsbewilligung oder die Festlegung der Tarife Pflege verfügen; • Aufsicht kann die Betriebsbewilligung entziehen.

5.6 Gebühren

Folgende Gebühren werden im Rahmen der Aufsicht erhoben (Auszug aus der internen Gebührenübersicht):

Thema / Dienstleistung	Gebühr in CHF	Quelle
Aufsichtsbesuch nach Ampelsystem (rot): - inkl. Korrespondenz, Unterlagensichtung, Realisierung und Protokoll	800-1'000	Ziff. 10.05 GebT
Zuschläge		
Zusätzlicher Aufwand (Unterlagen nach-fordern, Fristsetzung, umfangreiche Auskünfte schriftlich/telefonisch)	50-100	Ziff. 03 GebTG